

<Name>

<Ort>, 28.09.2014

<Straße>

<PLZ> <Ort>

Amtsgericht Frankfurt am Main

Gerichtsstr. 2

60313 Frankfurt

vorab per Telefax: 069/1367-xxx

In dem Rechtsstreit, Aktenzeichen 32 C xxx/14-41,

Firma FOCUS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH

vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten

Rechtsanwalt Christoph Schmietenknop

76275 Ettlingen

gegen

Herrn xxx

darf ich in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 24.09.2014 das Gericht auf folgenden Widerspruch hinsichtlich des Beweisangebotes K 8 der Klägerin aufmerksam machen:

Wenn die angebliche Abtretungsvereinbarung, welche bereits auf den 02.12.2013 datieren soll, zwischen der vermeintlichen ursprünglichen Gläubigerin/Zedentin und der Klägerin/Zessionarin, tatsächlich schon am 02.12.2013 geschlossen wurde, warum hat dann die Klägerin in ihrem Schreiben vom 12.12.2013 an mich noch formuliert:

„... wir sind mit dem Einzug der oben genannten gegen Sie bestehenden Forderungen beauftragt worden. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung sowie Geldempfangsvollmacht wird versichert. ...“ ?

Zudem werden Inkassokosten i.H.v. 169,50 EUR in Rechnung gestellt.

Beweis: Anlage B 2

Als angebliche neue Gläubigerin/Zessionarin seit dem 02.12.2013 hätte die Klägerin nicht auf eine Beauftragung durch Dritte hinweisen müssen, da sie ja in eigenem Namen hätte tätig werden können.

Zudem stünden ihr als neue Gläubigerin in diesem Fall auch keine Inkassokosten zu, da sie in eigenem Namen tätig geworden ist.

<eigenhändige Unterschrift>